

2 Wann werden Körperschaften des öffentlichen Rechts der Umsatzsteuer unterworfen?

Übersicht

1. **Einleitung**
2. **Funktionsweise der Umsatzsteuer**
3. **Der Betrieb gewerblicher Art – „altes Recht“**
4. **Das „neue Recht“ der Besteuerung der öffentlichen Hand**
 - 4.1 Grundsatz: Gemeinde ist Unternehmerin
 - 4.2 Ausnahme: Hoheitliche Tätigkeit
 - 4.3 Größere Wettbewerbsverzerrungen
 - 4.4 Interkommunale Zusammenarbeit
 - 4.4.1 Systematischer Zusammenhang
 - 4.4.2 Leistungen im exklusiv hoheitlichen Bereich
 - 4.4.3 Sonstige Zusammenarbeit
 - 4.4.3.1 Langfristige Vereinbarung
 - 4.4.3.2 Erhalt der öffentlichen Infrastruktur
 - 4.4.3.3 Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe
 - 4.4.3.4 Lediglich Kostenerstattung
 - 4.4.3.5 Erbringung im Wesentlichen an andere Körperschaften des öffentlichen Rechts
5. **Weitere Vorgehensweise**
 - 5.1 Analyse der Tätigkeitsbereiche
 - 5.2 Widerruf der Option
 - 5.3 Berücksichtigung umsatzsteuerlicher Auswirkungen
6. **Vorsteuerabzug**
7. **Aktuelle Rechtsprechung zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand**

1. Einleitung

Die Anwendung des Umsatzsteuerrechts auf Leistungen der Gemeinde hat in der kommunalen Praxis lange Zeit keine besondere Beachtung gefunden. Seit einigen Jahren hat jedoch der Bundesfinanzhof (BFH) mit seinen Entscheidungen¹⁾ die seit Jahrzehnten geltenden Grundregeln zur Besteuerung der öffentlichen Hand ins Wanken gebracht. Mit dem „Sporthallen-Urteil“ ist auch im kommunalen Bereich die Bedeutung der Rechtsprechungsänderung erkannt worden.²⁾

Der Entscheidung lag die Klage einer Gemeinde zugrunde, die beim Finanzamt Vorsteuerabzug für den Bau einer Sporthalle geltend gemacht hatte. Begründet wurde dies damit, dass die Halle unter anderem auch steuerpflichtig an die Nachbargemeinde zu Zwecken des Schulsports vermietet wurde. Die Finanzverwaltung lehnte den Vorsteuerabzug ab, da die Vermietung eine sogenannte Beistandsleistung zwischen Körperschaften des öffentlichen Rechts darstelle, die nicht der Umsatzsteuer unterliege. Der BFH hat der Gemeinde dem Grunde nach Recht gegeben und den Vorsteuerabzug zugelassen.

Spätestens das Inkrafttreten des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) zum 1. Januar 2016, der eine vollständige Neuregelung der Besteuerung der Körperschaften des öffentlichen Rechts enthält, hat die Thematik auf die Agenda der Bürgermeister und Kämmerer gebracht. Es ist eine Herausforderung für jede Gemeinde, den Übergang zum neuen System erfolgreich zu bewältigen. Anlass zur Verzweiflung besteht durch das neue Gesetz indes nicht: Denn die Neuregelung des § 2b UStG ist zwar zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten, jedoch erst auf solche Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden (§ 27 Abs. 22 UStG). Der Gesetzgeber räumt zudem den Körperschaften des öffentlichen Rechts die Option ein, den Übergangszeitraum bis Ende des Jahres 2020 hinauszuschieben und gewährt ihnen so insgesamt fünf Jahre, um den Wechsel in das neue System zu gestalten. Von dieser Möglichkeit hat die ganz überwiegende Mehrheit der kommunalen Körperschaften in Bayern Gebrauch gemacht.

2. Funktionsweise der Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer zählt neben der Einkommensteuer zu den bekanntesten und ertragreichsten Steuern Deutschlands. Der Zusatz „MwSt 19 %“ auf Rechnungen oder Kassenbons ist jedem Kind geläufig. Die Funktionsweise der Umsatzsteuer, die in Deutschland als Allphasen-Netto-Umsatzsteuer ausgestaltet ist, ist allerdings nur Wenigen bekannt.

Eine einfache Form der Umsatzsteuer, die sogenannte Allphasen-Brutto-Umsatzsteuer, galt in Deutschland bis Ende der 1960er-Jahre. Bei dieser Steuer wurde der Umsatz bei jeder Produktions- oder Handelsstufe mit einem bestimmten (relativ niedrigen) Steuersatz belastet. Dies führte dazu, dass die Steuerbelastung abhängig von der Länge der Lieferanten- bzw. Händlerkette anstieg. Hierdurch waren kleinere Unternehmen und Händler gegenüber Unternehmen mit großer Fertigungstiefe benachteiligt, weil bei den internen Produktionsschritten keine Umsatzsteuer anfiel. Eine solche Benachteiligung stößt nach der Rechtsprechung

1) BFH, Urteil vom 15.4.2010 – V R 10/09; Urteil vom 17.3.2010 – XI R 17/08.

2) BFH, Urteil vom 10.11.2011 – V R 41/10 – KommPr BY 2012, S. 188 ff.

Teil X Frage 2

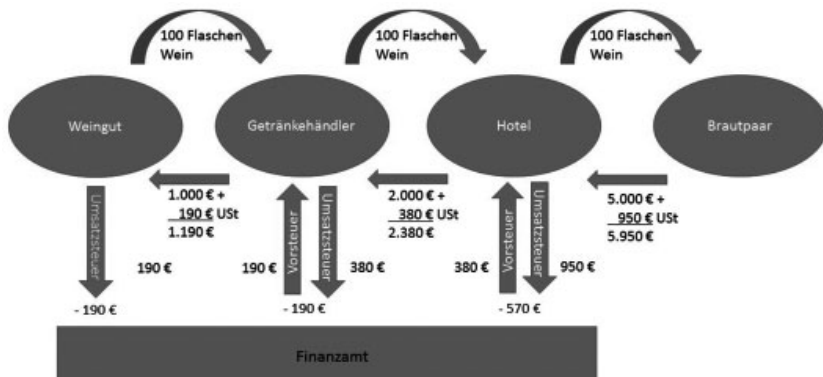
des Bundesverfassungsgerichts auf verfassungsrechtliche Bedenken.³⁾ Zur Umsetzung dieser Rechtsprechung und der ersten Harmonisierungsbestrebungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Bereich der Mehrwertsteuer wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1968 das System der Allphasen-Netto-Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug in Kraft gesetzt, das bis heute Gültigkeit besitzt.

Das entscheidende Korrektiv ist hier der Vorsteuerabzug. Er ermöglicht es einem Unternehmer, sich die von ihm für Lieferungen und Leistungen an sein Unternehmen gezahlte Umsatzsteuer vom Finanzamt zurückzuholen.

Beispiel:

Ein Weingut verkauft 100 Flaschen Wein an einen Getränkehändler zum Preis von 1.000 € + 190 € MwSt. Der Getränkehändler zahlt damit 1.190 €, von denen das Weingut 190 € an das Finanzamt als Umsatzsteuer abführt. Der Getränkehändler hat aber im Wege des Vorsteuerabzugs die Möglichkeit, sich die gezahlten 190 € Umsatzsteuer vom Finanzamt erstatten zu lassen. Der Weinhändler verkauft den Wein für 2.000 € + 380 € MwSt. an ein Hotel weiter. Hier greift der gleiche Mechanismus: Der Weinhändler führt die Umsatzsteuer an das Finanzamt ab, das Hotel erhält im Wege des Vorsteuerabzugs die 380 € vom Finanzamt zurück. Der Hotelier schließlich schenkt die 100 Flaschen Wein im Rahmen einer Hochzeit aus und stellt dem Hochzeitspaar hierfür 5.000 € + 950 € MwSt. in Rechnung. Ein Vorsteuerabzug ist den Brautleuten nicht möglich (s. Abb. 1).

Abb. 1: Vorsteuerabzug



An diesem Beispiel lassen sich die wichtigsten Grundsätze der Allphasen-Netto-Umsatzsteuer leicht erläutern:

1. Wirtschaftlich belastet wird durch die Umsatzsteuer allein der nichtunternehmerische Verbraucher, der am Ende der Produktions- und Handelskette steht. Die in der Kette stehenden Unternehmer werden aufgrund des Vorsteuerabzugs nicht wirtschaftlich belastet.

3) BVerfG, Urteil vom 20.12.1966 – 1 BvR 320/57, 1 BvR 70/63 – NJW 1967 S. 147.

2. Die Zahllast liegt hingegen allein bei den Unternehmern. Nur sie sind verpflichtet, die Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Der wirtschaftlich belastete Endverbraucher hat keine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Finanzamt.
3. Die saldierte Zahllast ist auf jeder Stufe so hoch, wie die hier generierte Wertschöpfung. So hat das Weingut in dem Beispiel eine Zahllast von 190 €, weil hier eine Wertschöpfung von 1.000 € geschaffen wurde. Das Hotel führt 950 € Umsatzsteuer an das Finanzamt ab und bekommt im Wege des Vorsteuerabzugs 380 € zurück, sodass eine Zahllast von 570 € verbleibt. Dies sind genau 19 % der vom Hotel erzielten Wertschöpfung von 3.000 €.

Für die Gemeinden stellt sich damit, sobald sie Umsätze erlösen, die entscheidende Frage: „An welcher Stelle der Kette stehen wir?“ Oder anders ausgedrückt: „Wann sind wir als Gemeinde Unternehmerin?“ Nur wenn eine juristische Person des öffentlichen Rechts Unternehmerin ist, unterliegen ihre Lieferungen und sonstigen Leistungen nämlich der Umsatzsteuer (§ 1 Abs. 1 Ziffer 1 UStG). Zugleich ist aber nur dann der Vorsteuerabzug möglich, wenn Leistungen für den unternehmerischen Bereich bezogen werden (§ 15 UStG).

3. Der Betrieb gewerblicher Art – „altes Recht“

Nach dem bis zum Ende des Jahres 2015 geltenden § 2 Abs. 3 UStG sind Körperschaften des öffentlichen Rechts – außerhalb der Tätigkeiten in der Land- und Forstwirtschaft – nur dann als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts zu betrachten, wenn sie einen Betrieb gewerblicher Art betreiben (§ 2 Abs. 3 UStG a. F.). Für die Körperschaften, die die Option nach § 27 Abs. 22 UStG gezogen haben, gilt diese Rechtslage für alle Umsätze bis zum 31.12.2020 fort.

Für die Frage, wann ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt, wird auf die ausführliche Darstellung in Teil VII, Frage 11 verwiesen.

4. Das „neue Recht“ der Besteuerung der öffentlichen Hand

Die Regelungen zur Umsatzsteuerpflicht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts standen seit Längerem in der Kritik. Insbesondere wurde eingewandt, dass sie nicht mit dem System des Art. 13 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie der EU zu vereinbaren wären. Der BFH hat diesen Konflikt gelöst, indem er bereits seit einigen Jahren eine Auslegung des § 2 Abs. 3 UStG a. F. im Lichte des Art. 13 Mehrwertsteuersystemrichtlinie vorgenommen hat. Im Rahmen dieser Rechtsprechung lehnte der BFH insbesondere das System der Beistandsleistung und die nicht steuerbare Vermögensverwaltung ab. Die Finanzverwaltung blieb – von der Rechtsprechung des BFH weitgehend unbeeindruckt – bei ihrer hergebrachten Rechtsauffassung. Sie erkannte allerdings die Anwendung der BFH-Rechtsprechung dann an, wenn sich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts hierauf berief. In diesem Fall war jedoch die BFH-Rechtsprechung für das gesamte „Unternehmen“ anzuwenden; eine Beschränkung auf einzelne Bereiche wurde nicht zugelassen.⁴⁾

4) Vgl. OFD Niedersachsen vom 27.7.2012 – S 7106-283-St 171.

Der Bundesgesetzgeber hat mit der Streichung des § 2 Abs. 3 UStG und der Aufnahme des neuen § 2b UStG eine Neuregelung geschaffen, die sich an Art. 13 Mehrwertsteuersystemrichtlinie orientiert. Die bisherige Systematik, die auf das Vorliegen eines Betriebs gewerblicher Art abstellt, wird damit in Zukunft umsatzsteuerrechtlich keine Rolle mehr spielen. Dies führt systematisch dazu, dass die bisherige Deckungsgleichheit zwischen dem Körperschaftsteuergesetz und dem Umsatzsteuergesetz aufgegeben wird. Der Betrieb gewerblicher Art ist damit jedoch nicht Geschichte geworden, sondern weiterhin Voraussetzung für die Steuerbarkeit nach dem Körperschaftsteuergesetz und dem Gewerbesteuergesetz.

4.1 Grundsatz: Gemeinde ist Unternehmerin

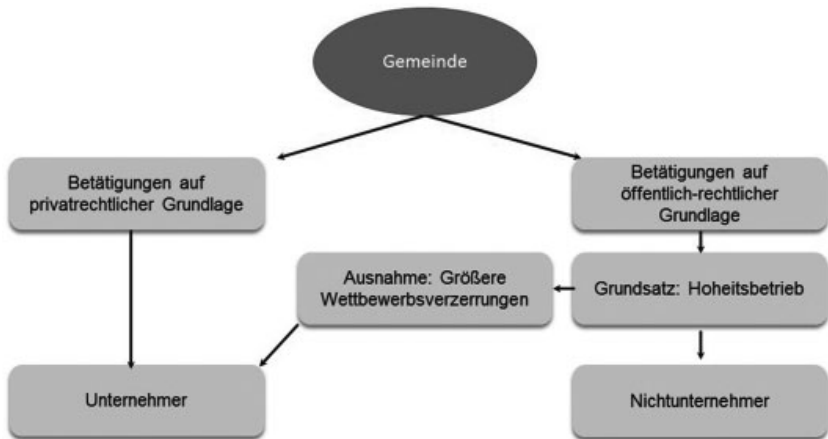
Nach § 2b Abs. 1 UStG sind Körperschaften des öffentlichen Rechts grundsätzlich als Unternehmer zu behandeln. Dies ist im Vergleich zur alten Rechtssituation schon systematisch ein erheblicher Unterschied. Während das alte Recht davon ausging, dass Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht Unternehmer waren und nur im Ausnahmefall (Betrieb gewerblicher Art bzw. Land- und Forstwirtschaft) die Unternehmereigenschaft vorlag, wird das Verhältnis von Regel und Ausnahme nun umgekehrt: Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts wird grundsätzlich als Unternehmerin behandelt, es sei denn, es greift die im Gesetz geregelte Ausnahme.

4.2 Ausnahme: Hoheitliche Tätigkeit

Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn die Körperschaft des öffentlichen Rechts eine Tätigkeit ausübt, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegt (§ 2b Abs. 1 Satz 1 UStG) und ferner eine Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde (§ 2b Abs. 1 Satz 2 UStG). Schematisch wird die neue Rechtslage in Abb. 2 dargestellt:⁵⁾

5) Für ein ausführliches Schema vgl. Kronawitter, Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand nach § 2b UStG – Auswirkungen in der Praxis dargestellt an Beispielen, Versorgungswirtschaft 2016, S. 5, 6.

Abb. 2: Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand, neue Rechtslage



Aus Absatz 1 des §2b UStG lassen sich bereits im Vergleich zum bisherigen System drei wichtige Erkenntnisse ableiten:

1. Privatrechtliches Tätigwerden einer Gemeinde ist in Zukunft grundsätzlich umsatzsteuerbar!⁶⁾
2. Die Vermögensverwaltung schließt die Steuerbarkeit nicht mehr aus!⁷⁾⁸⁾
3. Die bisherige Umsatzgrenze von 35.000 Euro ist nicht mehr relevant!

Beispiel:

Eine Gemeinde verkauft in ihrem Bürgerbüro Zierteller mit Gemeindewappen. Der Jahresumsatz hieraus beträgt 850 €. Nach altem Recht wäre diese Tätigkeit nicht als BgA zu qualifizieren gewesen, weil die Umsatzgrenze von 35.000 € nicht erreicht wurde und es damit am Merkmal der „wirtschaftlichen Bedeutsamkeit“ gefehlt hat. Nach neuem Recht sind die Umsätze jedoch steuerbar, weil auf zivilrechtlicher Grundlage gehandelt wurde. Auf Umsatzgrenzen kommt es nicht mehr an.

Nicht steuerbar sind nach neuem Recht also grundsätzlich nur solche Umsätze, die durch eine Tätigkeit erzielt werden, die der Körperschaft im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegt. Hierunter fallen die Tätigkeiten, die im Rahmen öffentlich-rechtlicher Sonderregeln – also auf öffentlich-rechtlicher Grundlage – erfolgen.⁹⁾ Hieran anknüpfend lässt sich die in Zukunft wichtigste umsatzsteuerrechtliche Gestaltungsmöglichkeit identifizieren: Will eine Gemeinde einen Tätigkeitsbereich im Hinblick auf den Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer unterwerfen,

6) Vgl. BFH, Urteil vom 3.3.2011 – V R 10/09.

7) Häufig dürften aber Steuerbefreiungsnormen (insb. § 4 Ziff. 12 UStG) greifen.

8) EuGH, Urteil vom 4.6.2009 „Salix“ – C-102/08.

9) Vgl. EuGH, Urteil vom 14.12.2000 „Porto“ – C-446/98; BFH, Urteil vom 27.2.2003 – V R 78/01.

kann sie diese Wirkung durch Handeln in privatrechtlicher Form herbeiführen. Möchte sie die Umsatzsteuer vermeiden, muss sie zwingend öffentlich-rechtlich handeln. Gerade bei der Regelung der Benutzungsverhältnisse ihrer öffentlichen Einrichtungen haben die Gemeinden grundsätzlich Formenwahlfreiheit. Sie können diese privatrechtlich – also durch privatrechtliche Vertrags- und Entgeltregelungen – ausgestalten, wenn dies nicht durch rechtliche Vorschriften ausdrücklich ausgeschlossen ist.¹⁰⁾ Sie haben jedoch auch die Möglichkeit auf öffentlich-rechtliche Handlungsformen zurückzugreifen, etwa durch den Erlass von Benutzungs-satzungen und die Festsetzung von Benutzungsgebühren. Entscheidet sich die Gemeinde für privatrechtliches Tätigwerden, sind die damit erlösten Umsätze in Zukunft automatisch steuerbar.

Es gibt allerdings eine Ausnahme vom Grundsatz, dass privatrechtliches Handeln stets zu unternehmerischer Tätigkeit führt: Im Falle von sogenannten Hilfs-geschäften liegt zwar keine Ausnahme nach § 2b UStG vor. Das privatrechtliche Tätigwerden der juristischen Person des öffentlichen Rechts führt aber gleichwohl nicht zur Unternehmereigenschaft nach § 2 Abs. 1 UStG, da eine solche Tätigkeit nicht selbstständig und nachhaltig zur Erzielung von Einnahmen ausgeübt wird.

Hilfsgeschäfte sind solche Geschäfte, die der nichtunternehmerische Bereich der Körperschaft mit sich bringt. Hierzu zählt insbesondere die Veräußerung von Gegenständen, die im nichtunternehmerischen Bereich eingesetzt wurden sowie die Überlassung von Gegenständen (z. B. Telefon oder Kraftfahrzeug) an Arbeit-nehmer zur privaten Nutzung.¹¹⁾

Beispiel:

Ein Abwasserzweckverband verkauft eine ausgemusterte Pumpe auf dem freien Markt. Lösung: Es liegt zwar privatrechtliches Handeln vor, gleichwohl handelt der Abwasserzweckverband nicht als Unternehmer, weil es sich lediglich um ein Hilfs-geschäft handelt.

4.3 Größere Wettbewerbsverzerrungen

Bei der Entscheidung für eine öffentlich-rechtliche Handlungsform wird zunächst der Weg offengehalten, nicht der Umsatzsteuer zu unterfallen. Allerdings ist nach § 2b Abs. 1 Satz 2 UStG zudem erforderlich, dass eine Behandlung als Nichtunter-nehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Nicht steuerbar bleiben damit weiterhin insbesondere solche Umsätze, bei denen aus rechtlichen Gründen kein Wettbewerb mit Privaten denkbar ist. Dies ist bei der klassischen hoheitlichen Verwaltung, wie etwa im Bereich des Standesamtes, des Einwohnermeldeamtes oder des Pass- und Personalausweiswesens der Fall. Es gilt aber auch für sonstige Tätigkeiten, die aus rechtlichen Gründen der öffent-lichen Hand exklusiv vorbehalten sind, wie beispielsweise die Abwasserbeseiti-gung, die Friedhofsverwaltung oder die Straßenreinigung.

Nicht verneint werden kann der Wettbewerb allerdings mit dem Argument, dass ein Privater eine entsprechende Dienstleistung am lokalen Markt gar nicht anbie-

10) BVerwG, Urteil vom 6.4.2005 – 8 CN 1/04.

11) Vgl. BMF-Schreiben vom 16.12.2016 – II C 2 – S 7107/10001 Rn. 20.

ten würde, weil sie dort nicht wirtschaftlich sei. Die Frage der Wettbewerbsrelevanz ist im Hinblick auf die Tätigkeit als solche zu beurteilen, auf die örtlichen Verhältnisse kommt es nicht an.¹²⁾ Es ist auch nicht notwendig, dass ein gegenwärtiger Wettbewerb besteht, auch ein potenzieller Wettbewerb ist zu berücksichtigen.¹³⁾

Beispiel:

Eine kleine Gemeinde baut ein Parkhaus, für das eine Benutzungsgebühr erhoben wird. Der Betrieb des Parkhauses ist nicht wirtschaftlich, sodass ein Privater in diesem Ort kein Parkhaus betreiben würde. Trotzdem können Wettbewerbsverzerrungen nicht verneint werden, weil es nicht auf den lokalen Markt, sondern auf die Tätigkeit als solche ankommt und Parkhäuser grundsätzlich auch von privaten Marktteilnehmern betrieben werden.

Daneben nennt das Gesetz in §2b Abs.2 UStG zwei weitere Fallgruppen, in denen größere Wettbewerbsverzerrungen unwiderlegbar nicht vorliegen. Dies ist zum einen der Fall, wenn der aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17.500 Euro im Jahr nicht übersteigen wird:

Beispiel:

Eine Gemeinde überlässt Veranstaltungsräume auf öffentlich-rechtlicher Grundlage an Dritte und erhebt hierfür Benutzungsgebühren. Das jährliche Gebührenaufkommen beträgt 9.000€. Die Umsätze sind nach §2b Abs.2 Ziff. 1 UStG nicht steuerbar. Das gilt selbst dann, wenn die Gemeinde hierdurch tatsächlich einen Wettbewerbsvorteil, z. B. gegenüber einem Gastwirt, erhält.

Als zweite Fallgruppe nennt der Gesetzgeber die Fälle, in denen vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen einer Steuerbefreiung (§4 UStG) ohne Recht auf Verzicht (§9 UStG) unterliegen. In diesen Fällen kann eine Wettbewerbsverzerrung nicht entstehen, weil durch die Steuerbefreiung auch Private keine Belastung durch die Umsatzsteuer erfahren.

Beispiel:

Eine Gemeinde betreibt einen öffentlich-rechtlich organisierten Kindergarten. Die dort erhobenen Kindergartengebühren sind in Zukunft nach §2b Abs.2 Ziff. 2 UStG nicht steuerbar, da die Leistungen der Kinderbetreuung gemäß §4 Ziffer 25 UStG von der Umsatzsteuer befreit sind.

4.4 Interkommunale Zusammenarbeit

Besonders praxisrelevant ist die Umsatzsteuerpflicht im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit. Hier besteht die Gefahr, dass sich das politisch gewünschte und zur Steigerung der Effizienz vielfach sinnvolle Zusammenwirken der Gemeinden allein durch die Umsatzbesteuerung so verteuert, dass es sich nicht mehr rechnet. Diese Risiken hat auch der Gesetzgeber gesehen und anerkannt, dass die interkommunale Zusammenarbeit gerade nicht marktorientiert,

12) EuGH, Urteil vom 16.9.2008 „Isle of Wight“ – C-288/07.

13) BFH, Urteil vom 1.12.2011 – V R 1/11.

sondern allein im öffentlichen Interesse bei der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben bzw. Leistungen der Daseinsvorsorge erfolgt.¹⁴⁾ Er hat deshalb in das Gesetz mit §2b Abs.3 UStG einen eigenen Absatz aufgenommen, der regelt, unter welchen Voraussetzungen die Zusammenarbeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts nicht mit der Umsatzsteuer belastet wird.

4.4.1 Systematischer Zusammenhang

Vorausgeschickt sei, dass §2b Abs.3 UStG im systematischen Gesamtzusammenhang des §2b UStG zu sehen ist. Dies bedeutet zum einen, dass zivilrechtliche Regelungen zwischen Gemeinden automatisch zur Unternehmereigenschaft und damit zur Umsatzsteuer führen. Nur die öffentlich-rechtliche Zusammenarbeit – in der Regel mit den Mitteln des KommZG – bietet überhaupt die Möglichkeit, die Steuerbarkeit zu vermeiden. Zum anderen sind die Voraussetzungen des §2b Abs.3 UStG dann nicht mehr zu prüfen, wenn schon aufgrund des §2b Abs.2 UStG keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vorliegen. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll Absatz 3 die Möglichkeiten, bei der interkommunalen Zusammenarbeit nicht mit der Umsatzsteuer belastet zu werden, erweitern und nicht beschränken.

Beispiel:

Gemeinde A übernimmt im Wege einer Zweckvereinbarung den Winterdienst auf der Gemeindeverbindungsstraße der Gemeinde B. Hierfür wird eine jährliche Zahlung von pauschal 15.000 € vereinbart. Der Umsatz ist schon gemäß §2b Abs.2 Ziff.1 UStG nicht steuerbar, sodass es nicht mehr darauf ankommt, ob die Voraussetzungen des §2b Abs.3 UStG vorliegen.

§2b Abs.3 UStG enthält damit in Ergänzung von §2b Abs.2 UStG eine weitere nicht widerlegbare gesetzliche Vermutung, dass in zwei Konstellationen größere Wettbewerbsverzerrungen nicht vorliegen:

4.4.2 Leistungen im exklusiv hoheitlichen Bereich

Die erste Fallgruppe betrifft die Leistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen (§2b Abs.3 Ziff.1 UStG). Hier sind Wettbewerbsverzerrungen per se ausgeschlossen, weil ein privater Dritter die Aufgabe gar nicht übernehmen könnte.

Beispiel:

Eine Gemeinde überträgt ihr Standesamtswesen gegen Kostenerstattung auf eine Nachbargemeinde.

4.4.3 Sonstige Zusammenarbeit

Die zweite Fallgruppe verneint das Vorliegen größerer Wettbewerbsverzerrungen, wenn die Durchführung der Zusammenarbeit durch spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird (§2b Abs.3 Ziff.2 UStG). Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

14) Vgl. BT-Drs. 18/6094, S.75.